



Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft
Kreisverband
Steinfurt



Selbsttests und Remonstration

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

das Schulministerium, hat die Bezirksregierungen mit dem Schreiben vom 06. April 2021 auf die rechtlichen Grundlagen einer Remonstration hingewiesen und am Ende des Schreibens die GEW-Remonstrations-Formulare als Schreiben bewertet, die allein darauf gerichtet sind, schulische Abläufe zu stören oder zu hindern.

Diese Bewertung widerspricht eindeutig dem rechtlichen Gedanken des § 36 Abs. 2 BeamtStG und ist auch ein Affront gegenüber dem hieraus resultierenden Recht der Beamt*innen als hergebrachter Grundsatz auf rechtliches Gehör. Hierzu hat sich Maike Finne gegenüber dem MSB auch bereits deutlich positioniert.

Unsere rechtliche Bewertung zum Rechtscharakter dieser Remonstration fällt anders aus:

Nach § 36 Abs. 2 BeamtStG können Beamt*innen gegen eine dienstliche Anordnung remonstrieren. Damit sollen Widerspruch und Klage abgewendet werden.

Beamt*innen kann nicht verwehrt werden, auch gegen "allgemeine" Richtlinien zu remonstrieren (so Kommentar zum BeamtStG von Andreas Reich zu § 36 RN 5). Auch aus einer Entscheidung des BGH vom 15.08.2019 (Az.: III ZR 18/19) geht hervor, dass die Remonstration vorrangig der Lösung des Spannungsverhältnisses zwischen der Weisungsbindung beziehungsweise der Folgepflicht einerseits und der Verantwortung des Beamten für die Rechtmäßigkeit seiner dienstlichen Handlungen andererseits dient. Dies gilt auch für Erlasse. **Wichtig dabei ist die persönliche Betroffenheit von sogenannten allg. Richtlinien.** Diese dürfte in unserem Fall vorliegen, insbesondere wenn zusätzlich im persönlichen Einzelfall die eigene Situation in der Schule verdeutlicht wird. Dies ist immer auch anzuraten.

Eine sogenannte allgemeine Richtlinie kann auch eine Anordnung i.S. des § 36 BeamtStG sein, da sie genau beschreibt wie sich die Lehrkräfte bei der Selbsttestung zu verhalten haben und sie anweist, dies zu tun. Wenn man sich auf den Standpunkt stellt, dies müsste von der Schulleitung noch entsprechend weitergegeben oder ausgeführt werden, so ist dann dies eine eindeutige – direkte - Anweisung i.S. des § 36 BeamtStG.

Die Remonstration führt außerdem zu einer angemessenen Verteilung des Verantwortlichkeitsrisikos zwischen dem Beamten und seinem Dienstherrn sowie zur Klärung der Verantwortlichkeit, wenn Zweifel an der Rechtmäßigkeit einer Anordnung bestehen, indem es den Beamten bei erfolgloser Remonstration von der

Grundschule



Monika Kaymaz
02551 919648
lkaymaz@aol.com

Förderschule



Ulrike Hüls
05451 745389
u.huels@web.de

Hauptschule



Sabine Fischer
02551 80145
fischer-sabine65@web.de

Gesamtschule



Renate Steibel
Renate.steibel@bezreg-muenster.nrw.de

Realschule



Horst Hennemann
0251 6189274
Horst.hennemann@web.de

Gymnasium



Barbara Weißmann
0591 12078076
bwessmann@gmx.de

Berufskolleg



Birgit Buthe
02552 995588
birgit-buthe@web.de



Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft
Kreisverband
Steinfurt



eigenen Verantwortung befreit und sie auf den Vorgesetzten verlagert (s. BGH vom 15.08.2019, s.o.).

Das Recht bzw. auch die Pflicht, zu remonstrieren ergibt sich aus den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums und ist damit auch grundgesetzlich geschützt. Es findet seine gesetzliche Grundlage im Beamtenstatusgesetz und verknüpft dies mit einer Dienstpflicht, sollte der/die Beamt*in Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit einer dienstlichen Anordnung haben. Das Remonstrationsverfahren dient auch der Sicherung der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns und ist im öffentlichen Interesse, weil die Möglichkeit eingeräumt wird, eine dienstliche Anordnung unter Berücksichtigung der vorgetragenen Bedenken nochmals zu prüfen und so einen Schaden zu vermeiden.

Natürlich soll und darf dieses Instrument nicht als politisches Instrument missbraucht werden; daher auch die Notwendigkeit einer **Darstellung der persönlichen Situation und nicht nur Weiterleitung eines Musters**. Es ist aber eben auch eine Möglichkeit einer Gegendarstellung zur Anweisung, um damit auch aus dem Haftungsrisiko zu gelangen.

Eine weitere - sinnvolle Möglichkeit - sind **Gefährdungsbeurteilungen**. Diese kann der Lehrerrat oder der Personalrat nach § 72 Abs. 4 Nr. 7 LPVG einfordern, um die möglichen Gesundheitsgefahren der Umsetzung der Selbsttestungen in den Schulen zu klären. Aus dem Ergebnis einer solchen Gefährdungsbeurteilung können sich dann weitere notwendige Schutz-Maßnahmen ergeben.

Das Musterschreiben der GEW zur Remonstration finden Sie ebenfalls im Anhang dieser Mail.

Mit kollegialen Grüßen,

Miriam Brünink, Sabine Fischer, Monika Kaymaz

Lassen Sie sich beraten!

www.gew-steinfurt.de

www.gew-nrw.de

Grundschule



Monika Kaymaz
02551 919648
lkaymaz@aol.com

Förderschule



Ulrike Hüls
05451 745389
u.huels@web.de

Hauptschule



Sabine Fischer
02551 80145
fischer-sabine65@web.de

Gesamtschule



Renate Steibel
Renate.steibel@bezreg-muenster.nrw.de

Realschule



Horst Hennemann
0251 6189274
Horst.hennemann@web.de

Gymnasium



Barbara Weßmann
0591 12078076
bwessmann@gmx.de

Berufskolleg



Birgit Buthe
02552 995588
birgit-buthe@web.de